

231 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Mai 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 neuerlich abgeändert und ergänzt wird;  
Abänderung gegenüber dem Gesetzentwurf in 1288 der Beilagen des Nationalrates.

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im Gegenstande gegenüber dem Gesetzentwurf in 1288 der Beilagen folgende Abänderungen beschlossen:

1. Im Art. I ist nach Z. 2 als Z. 2a einzufügen:

"2a. § 52 Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) Hat der Beschädigte seit mindestens 10 Jahren auf Grund eines rechtskräftigen Bescheides einen ununterbrochenen Anspruch auf Beschädigtenrente, ist die Herabsetzung der für die Höhe dieser Beschädigtenrente maßgebenden Minderung der Erwerbsfähigkeit (§§ 7, 8) nicht mehr zulässig. Wird innerhalb des vorangeführten Zeitraumes die Höhe der Minderung der Erwerbsfähigkeit durch Bescheide geändert, kann jene Minderung der Erwerbsfähigkeit, die von allen innerhalb dieser 10 Jahre erlassenen Bescheiden mitumfaßt ist, nicht mehr herabgesetzt werden."

2. Nach Art. I ist als Art. II einzufügen:

"Artikel II

Eine vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bei Durchführung der Bestimmung des § 52 Abs. 4 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 in der Fassung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1964, EGBI. Nr. 305, vorgenommene Herabsetzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit tritt außer Wirksamkeit."

3. Der bisherige Artikel II erhält die Bezeichnung Artikel III.